

Abwasserpreisblatt Nr. 15

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Meinersen

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00 €
6	12	441,00 €
10	20	883,00 €
15	30	1.325,00 €
40 DN 80	80	3.975,00 €
60 DN 100	120	6.834,00 €
150 DN 150	200	10.602,00 €

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung	Preis je m ³	
Einrichtung a:	1,60 €	je m ³ Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,48 €	je m ² anzurechnende Fläche
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	91,38 €	je m ³
Einrichtung c (Sammelgruben):	35,01 €	je m ³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit. **54,91 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	6.296 €	11.799 €	21.309 €	38.435 €
MW-BKZ	4.113 €	7.708 €	13.919 €	25.107 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€/m ²
	m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			5,00 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK*	5.453 €	6.221 €	6.596 €	7.209 €
NW-GAK	4.328 €	5.097 €	5.472 €	6.083 €

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um 190,-- € je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll 4.823,-- €. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen. Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

6. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.